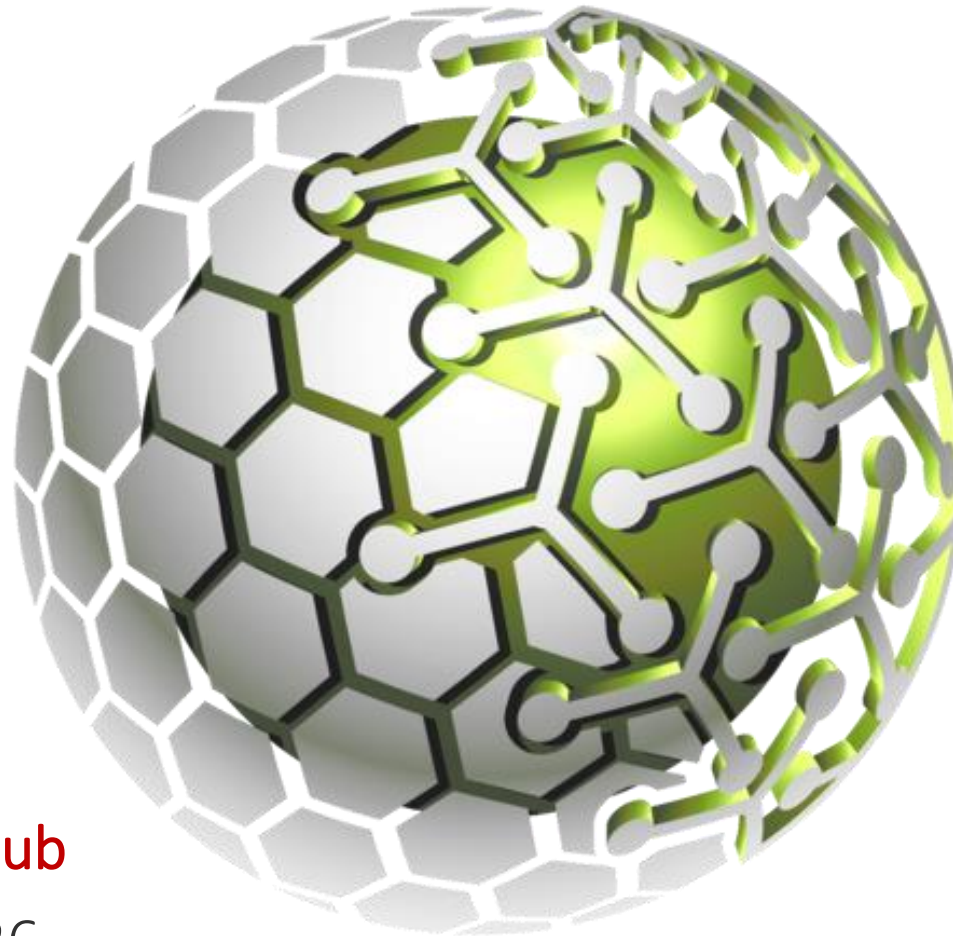


**WSP**

Wirtschaftsprüfung  
und Steuerberatung GmbH



## Wiener Bilanzbuchhalter/Controller Klub

Update: Bilanz und Steuern 2025/2026

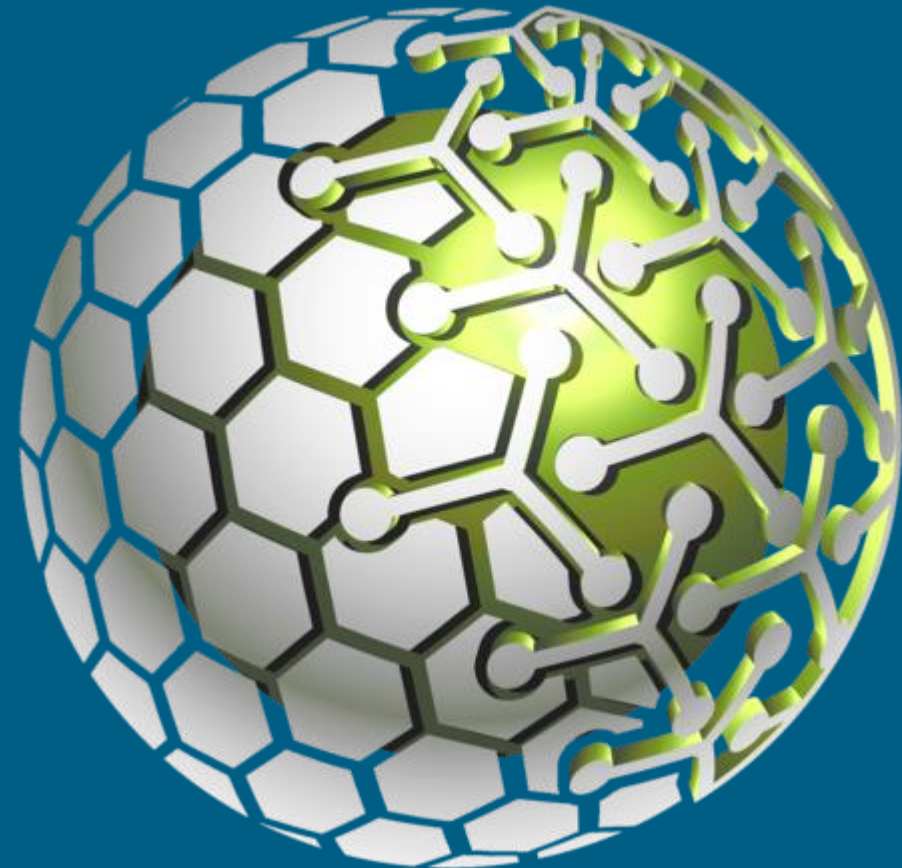
18.11.2025

## Agenda

- Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl I Nr. 25/2025, kundgemacht am 30.06.2025
- Abgabenänderungsgesetz 2025 (AbgÄG 2025) zur Begutachtung vorgelegt am 17. Oktober, 2025
- Erhöhter IFB ab November 2025 bis Dezember 2026
- VfGH hat mit Erkenntnis vom 07.10.2025 (G 62/2025-12) zu § 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG
- Und immer wieder „die Haftung von Organmitgliedern“
- „good to know“ - UVA-Delikte im Rahmen der UStE
- Telegramm: Aktuelle Steuerentwicklungen international
- Update: Aktuelle GPLB Prüfungsschwerpunkte
- Ihr Kontakt

# Budgetbegleitgesetz 2025

BGBl I Nr. 25/2025,  
kundgemacht am 30.06.2025.



# Budgetbegleitgesetz 2025 - Wichtigsten Änderungen im Überblick

Ändert u.a.:

- Einkommensteuergesetz 1988
- (EStG)Stiftungseingangssteuergesetz
- Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)
- Grunderwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG)
- Bundesabgabenordnung (BAO)
- Glücksspielgesetz (GSpG)
- Gesetze zum Energiekrisenbeitrag Strom / fossile Energieträger

# Budgetbegleitgesetz 2025 – Wichtigsten Änderungen im Einkommensteuergesetz

## I. Umwidmungszuschlag bei Grundstücksveräußerungen

- Einführung eines **30 %igen Umwidmungszuschlags** auf Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken, die in Bauland umgewidmet wurden. (Dokumentationspflichten der Widmungshistorie erforderlich!)
- Gilt **ab 1.7.2025**, unabhängig davon, ob **Alt- oder Neuvermögen**.
- **Verluste** aus der Veräußerung unterliegen **nicht** dem Zuschlag.
- Aufgrund der Ausgestaltung des Umwidmungszuschlags als Einkünfteerhöhung fällt er auch nicht an, wenn die Einkünfte nach § 30 Abs 2 EStG von der Besteuerung ausgenommen sind.

### § 30 Abs 2 Von der Besteuerung ausgenommen sind die Einkünfte:

1. aus der Veräußerung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen samt Grund und Boden ([§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. b](#)), wenn sie dem Veräußerer
  - a) ab der Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung) bis zur Veräußerung für mindestens zwei Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird oder
  - b) innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung mindestens fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz gedient haben und der Hauptwohnsitz aufgegeben wird.
2. Aus der Veräußerung von im Privatvermögen selbst hergestellten Gebäuden, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre nicht zur Erzielung von Einkünften gedient haben.
3. Aus der Veräußerung von Grundstücken infolge eines behördlichen Eingriffs oder zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs.
4. Aus Tauschvorgängen

# Budgetbegleitgesetz 2025 – Wichtigsten Änderungen im Einkommensteuergesetz

## I. Erweiterte Basispauschalierung (EStG)

- Neue Grenzen & Prozentsätze:

### Veranlagung 2025:

- Umsatzgrenze: 320.000 € (statt bisher 220.000 €)
- Betriebsausgabenpauschale: 13,5 % (statt 12 %)

### **Ab Veranlagung 2026:**

- Umsatzgrenze: 420.000 €
- Betriebsausgabenpauschale: 15 %

**HINWEIS:** Der pauschale **Vorsteuerbetrag beträgt unverändert 1,8 %** des Gesamtumsatzes für Tätigkeiten iSd § 22 und § 23 EStG. Aufgrund der Erhöhungen der Umsatzgrenzen im Jahr 2025 auf EUR 320.000 bzw. ab dem Jahr 2026 auf EUR 420.000 bei der einkommensteuerlichen Basispauschalierung, wurde auch der Höchstbetrag der abzugsfähigen Vorsteuern auf maximal EUR 5.760 im Veranlagungszeitraum 2025 und ab 2026 auf EUR 7.560 erhöht.

# Budgetbegleitgesetz 2025 – Wichtigsten Änderungen im Einkommensteuergesetz

## Erhöhung des Pendlereuros

Der Pendlereuro betrug bisher 2 € pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Pendlerpauschale gem [§ 16 Abs 1 Z 6 EStG](#) hat.

Dieser beträgt **ab 2026 6 € pro Kilometer** der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Erhöhung stellt eine Teilkompensation für Pendler aufgrund der Abschaffung des Klimabonus dar. Beim Pendlereuro handelt es sich um einen Absetzbetrag, der die Steuer direkt reduziert.

Im Rahmen der **SV-Rückerstattung** wird der maximale Erstattungsbeitrag für Arbeitnehmer mit Anspruch auf das Pendlerpauschale von 608 € (Wert für das Kalenderjahr 2025) auf 737 € angehoben. Ausgehend von diesem Betrag, erfolgt im Rahmen der Inflationsanpassung 2025 gem [§ 33 Abs 1a](#) iVm [§ 33a EStG](#) nochmals eine Erhöhung für das Jahr 2026.

# Budgetbegleitgesetz 2025 – Wichtigsten Änderungen im Einkommensteuergesetz

## I. Steuerfreie Mitarbeiterprämie

- Arbeitgeber haben im Jahr 2025 die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmer:innen eine steuerfreie Mitarbeiterprämie bis maximal EUR 1.000 zu gewähren (im Jahr 2026 wird die Begünstigung neu evaluiert).
- Eine Gewährung an nur einzelne Mitarbeiter ist zulässig, wenn die Unterscheidung betrieblich begründet und sachlich gerechtfertigt ist.
- **Voraussetzung ist, dass es sich um eine zusätzliche Zahlung handelt**, die üblicherweise nicht gewährt wird. Demnach sind etwa Zahlungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen, regelmäßig wiederkehrende Bonuszahlungen oder außerordentliche Gehaltserhöhungen nicht begünstigt sein. **KEINE UMWIDMUNG ZULÄSSIG**
- Die Mitarbeiterprämienzahlungen von mehreren Arbeitgebern sind im Ausmaß von insgesamt EUR 1.000 steuerfrei.
- Wird neben der Mitarbeiterprämie auch eine Gewinnbeteiligung ausbezahlt, kann insgesamt nur ein Betrag in Höhe von EUR 3.000 steuerfrei belassen werden.

# Budgetbegleitgesetz 2025 – Wichtigsten Änderungen im StiftEG

## **Anhebung der Stiftungseingangssteuer:**

- Der Steuersatz für Zuwendungen an Privatstiftungen wird ab dem 1. 1. 2026 von 2,5 % auf 3,5 % erhöht.

# Budgetbegleitgesetz 2025 – Wichtigsten Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)

## Anteilsvereinigung

Neben dem Direkterwerb von Immobilien (Asset Deal) unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen bisher schon der Erwerb von Anteilen an einer Kapital- oder Personengesellschaft (Share Deal) der Grunderwerbsteuer. Mit dem BBG 2025 sollen mit dem Entfall des bisherigen § 1 Abs. 2a GrEStG und der Neufassung des § 1 Abs. 3 GrEStG bestehende Gestaltungsspielräume künftig nicht mehr bestehen.

**Im Überblick kann die Neuregelung wie folgt dargestellt werden:**

**Herabsetzung der Schwelle:** Die bisherige Schwelle bezüglich der Erfüllung der **Steuertatbestände wird von 95% auf 75%** herabgesetzt. Die 75%-Schwelle orientiert sich an der Sperrminorität im GmbHG und AktG, d.h. ab dieser Beteiligungsquote kann von einem beherrschenden Einfluss des Mehrheitsgesellschafters auf die Gesellschaft ausgegangen werden. Damit soll insbesondere die Verhinderung der Tatbestandserfüllung – durch Zurückhalten von Zwerganteilen (sog. RETT-Blocker) – erschwert werden.

# Budgetbegleitgesetz 2025 – Wichtigsten Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)

Die Neuregelung in § 1 Abs. 3 GrEStG erfasst grundsätzlich rechtsfähige Personen- (z.B. OG, KG oder vergleichbare ausländische Personengesellschaften) und Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG, FlexCo oder vergleichbare ausländische Rechtsträger) sowie Genossenschaften.

§ 1 Abs. 3 GrEStG i.d.F. BBG 2025 unterscheidet zwischen 2 Fallgruppen:

- **Den unmittelbaren Übergang von 75% der Anteile am Gesellschaftsvermögen** oder der Gesellschaft innerhalb von 7 Jahren auf neue Gesellschafter:innen (§ 1 Abs. 3 Z 1 GrEStG i.d.F. BBG 2025)
- **Ist der vorherige in Punkt 1 genannte Tatbestand nicht erfüllt**, gilt Folgendes: Grunderwerbsteuerpflicht liegt gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 lit a GrEStG i.d.F. BBG 2025 auch bei einem Rechtsgeschäft vor, das den Anspruch auf Übertragung
  - eines oder mehrerer Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft durch die unmittelbare oder mittelbare (!) Übertragung von mindestens 75% aller Anteile in der Hand des Erwerbers oder einer Erwerbergruppe vereinigen würde, begründet oder
  - Von mindestens 75 % aller Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft auf einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe begründet.
- **Ebenso besteht gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 lit b GrEStG i.d.F. BBG 2025 eine Grunderwerbsteuerpflicht**, wenn der Anteilsübertragung kein schuldrechtliches Rechtsgeschäft vorausgegangen ist.

# Budgetbegleitgesetz 2025 – Wichtigsten Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)

- Zurechnungssubjekt „Erwerber“ und „Erwerbergruppen“:

Der Tatbestand zur Anteilsvereinigung in § 1 Abs. 3 GrEStG stellt auf „Erwerber“ und „Erwerbergruppen“ ab. Eine (un)mittelbare Anteilsvereinigung liegt nach § 1 Abs. 3 Z 2 GrEStG daher bei Vereinigung der betreffenden Anteile in der Hand eines einzelnen Erwerbers oder einer Erwerbergruppe vor.

Nach § 1 Abs. 3 Z 4 GrEStG liegt eine **Erwerbergruppe** vor, **wenn Erwerber zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind oder auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss einer Person stehen.** Zu einer Erwerbergruppe gehören auch Personen, die die einheitliche Leitung oder den beherrschenden Einfluss ausüben. Neben natürlichen oder juristischen Personen sind auch Privatstiftungen oder Körperschaften öffentlichen Rechts von § 1 Abs. 3 GrEStG umfasst.

# Budgetbegleitgesetz 2025 – Wichtigsten Änderungen Sozialversicherung & Lohnnebenbereiche

- **Service-Entgelt**

Das Service-Entgelt für die e-card für 2026 wird auf 25,00 (14,65) Euro um 80% angehoben. Dieser Betrag wird künftig jährlich mit der Aufwertungszahl angepasst.

Für Pensionistinnen und Pensionisten fällt erstmalig für das Jahr 2027 ein Service-Entgelt an.

- **Anmeldung**

Auf der Anmeldung zur Sozialversicherung ist ab 01.01.2026 das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit anzugeben.

# Budgetbegleitgesetz 2025 – Wichtigsten Änderungen Sozialversicherung & Lohnnebenbereiche

- Geringfügigkeitsgrenze

Die Geringfügigkeitsgrenze wird für das Jahr 2026 nicht mit der Aufwertungszahl angepasst. Sie beträgt somit auch im **Jahr 2026 EUR 551,10** im Monat.

**Hinweis:** Der Grenzwert für die Dienstgeberabgabe bleibt im Jahr 2026 demzufolge unverändert und beläuft sich auf EUR 826,65 das Jahr 2027 ein Service-Entgelt an.

- Arbeitslosenversicherungspflicht

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wird die Arbeitslosenversicherungspflicht für doppelt oder mehrfach geringfügig Beschäftigte ab 01.01.2026 neu geregelt.

**Arbeitslosenversicherungspflicht besteht künftig bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung**, wenn die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt und dies somit zu einer Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung führt.

**Geringfügige Beschäftigungen, die parallel zu einer vollversicherten Tätigkeit ausgeübt werden, unterliegen nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht.**

(DG 2,95%, DN 5,9%)

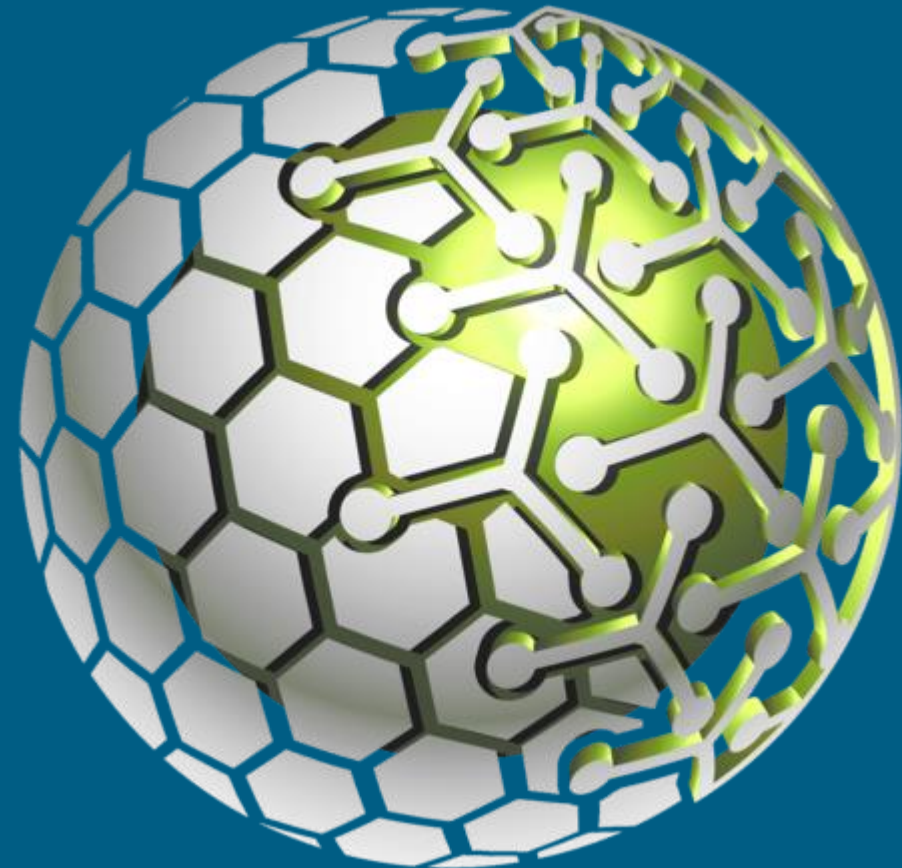
# Budgetbegleitgesetz 2025 – REMINDER

## [Elektronische Zustellungspflicht ab September 2025](#)

Ab dem 03.09.2025 werden Schriftstücke an alle Unternehmen, die zur Einreichung einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet sind, ausschließlich elektronisch über FinanzOnline zugestellt. Ein Verzicht auf die elektronische Zustellung verliert zu diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit und kann künftig nicht mehr in Anspruch genommen werden

# Abgabenänderungsgesetz 2025 (AbgÄG 2025)

Das BMF hat am 17.10.2025 den Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2025 zur Begutachtung versendet, die Begutachtungsfrist hat am 03.11.2025 geendet



## Einkommensteuergesetz:

- Die durch das Budgetbegleitgesetz 2025 auf **zwei Drittel begrenzte Inflationsanpassung** für das Jahr 2026 soll entsprechend der Inflationsanpassungsverordnung 2026 im EStG verankert werden. Demnach beträgt u.a. die Einkommensteuer für die ersten **13.539 Euro 0%** und für Einkommensteile über **104.559 Euro 50%**.
- Bei der neuerlichen **Vermietung** sollen **fiktive Anschaffungskosten** auch dann für die Bemessung der AfA anzusetzen sein, wenn ein unentgeltlich erworbenes Gebäude von dem/der Rechtsvorgänger:in vor dem 01.04.2012 letztmalig zur Erzielung von Einkünften genutzt wurde. Dabei sollen die fiktiven Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der neuerlichen Vermietung maßgebend sein.
- **Überförderungen bei der pauschalen Berücksichtigung von Fahrtkosten** im Zusammenhang mit Massenbeförderungsmitteln sollen ab 2026 vermieden werden, indem nur die tatsächlichen Kosten bzw. die fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel, begrenzt mit den bei dem/der Arbeitnehmer:in im Kalenderjahr tatsächlich angefallenen Kosten, von dem/der Arbeitgeber:in nicht steuerbar ersetzt bzw. von dem/der Arbeitnehmer:in als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

## Einkommensteuergesetz:

- Vermeidung von unsachgemäßen Ergebnissen iZm dem Bezug eines Kindermehrbetrags bzw -zuschlags
  - Bei der Berücksichtigung des Kindermehrbetrags und des Kinderzuschlags traten vereinzelt sachlich nicht gerechtfertigte Konstellationen auf, da steuerfreie Einkünfte, die aufgrund zwischenstaatlicher oder anderer völkerrechtlicher Vereinbarungen nicht berücksichtigt wurden, zu unsachgemäßen Ergebnissen geführt haben. Infolgedessen konnten Steuerpflichtige mit hohen Einkünften, für die Österreich kein Besteuerungsrecht besitzt, dennoch von den Begünstigungen profitieren.
  - Dies soll künftig durch eine Ergänzung - entsprechend der Regelung bei der SV-Rückerstattung - vermieden werden. Die Änderung soll erstmals für Kinderzuschläge gelten, die basierend auf Veranlagungsbescheiden für das Kalenderjahr 2025 gewährt werden. Die Änderung im Zusammenhang mit dem Kindermehrbetrag soll ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025 anzuwenden sein.

## Einkommensteuergesetz:

- Einführung eines **Pflichtveranlagungstatbestands bei widerrechtlichem Bezug von Absatzbeträgen**
  - Bei den Pflichtveranlagungstatbeständen sollen formale Vereinheitlichungen und Beseitigungen von Redaktionsversehen erfolgen. Zudem soll ein Pflichtveranlagungstatbestand für beschränkt Steuerpflichtige vorgesehen werden, wenn Absatzbeträge zu Unrecht in der Lohnverrechnung gewährt wurden.
  - Die Änderungen sollen ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2025 anzuwenden sein.

## Einkommensteuergesetz:

- Die Übertragung von **Wertpapieren von ausländischen depotführenden Stellen auf Depots bei inländischen depotführenden Stellen** nach dem 30.06.2026 soll erleichtert werden.

ausländische depotführende Stellen sind nicht zur Evidenthaltung der Anschaffungskosten nach österreichischem Steuerrecht verpflichtet, daher soll die Übertragung keine Veräußerungsfiktion auslösen, wenn der/die Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats die übertragenen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten sowie jene Stelle mitteilt, auf die die Übertragung erfolgt.

Die übernehmende inländische depotführende Stelle soll die Wertpapiere mit pauschalen Anschaffungskosten **gem § 93 Abs 4 EStG** anzusetzen haben, sofern der/die Steuerpflichtige die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht nachweist.

**§ 93 Abs 4 EStG** : Weist der Steuerpflichtige bei den Einkünften im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 die tatsächlichen Anschaffungskosten oder den Wert einer vorangegangenen steuerpflichtigen Entnahme der depotführenden Stelle nicht nach, hat diese für Zwecke des Steuerabzugs davon auszugehen, dass die Anschaffungskosten dem gemeinen **Wert zum Zeitpunkt der Depoteinlage, vermindert um 0,5% für jeden seit der Anschaffung vergangenen Monat** entsprechen. **Zumindest ist der halbe gemeine Wert zum Zeitpunkt der Depoteinlage** anzusetzen. Besteht kein Kurs- oder Handelswert, hat die depotführende Stelle bei einer späteren Realisierung davon auszugehen, dass die Anschaffungskosten im Falle des § 27a Abs. 3 Z 2 lit. a dem halben Erlös, im Falle des § 27a Abs. 3 Z 2 lit. b dem halben gemeinen Wert im Zeitpunkt der Entnahme entsprechen. Besteht weder im Zeitpunkt der Depoteinlage noch im Zeitpunkt einer späteren Realisierung ein Kurs- oder Handelswert, hat die depotführende Stelle davon auszugehen, dass die Anschaffungskosten dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Entnahme entsprechen.

## Einkommensteuergesetz:

- **Renten aus Personen-Risikoversicherungen** sollen erst ab jenem Zeitpunkt zur Steuerpflicht gemäß § 29 Z 1 EStG führen, ab dem die Summe der Rentenzahlungen den Rentenbarwert überschreitet. Die Steuerpflicht soll daher unabhängig davon entstehen, wie viele Prämienzahlungen bereits geleistet worden sind. Von der Klarstellung sollen insbesondere Unfall-, Invaliditäts- oder Ablebensversicherungen sowie Berufsunfähigkeitsversicherungen erfasst werden.
- Die – bislang bis Ende 2025 zeitlich begrenzte – Ausnahme von der 10%-Grenze bei der Übertragung von direkten Leistungszusagen an Pensionskassen und betriebliche Kollektivversicherungen soll ohne zeitliche Begrenzung gelten.

## Mindestbesteuerungsgesetz

- **Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Richtlinie (EU) 2025/872** betreffend den verpflichtenden automatischen Austausch von Informationen aus dem Mindeststeuerbericht (DAC9) **in nationales Recht umgesetzt** werden, sowie die Durchführung der Amtshilfe aufgrund der mehrseitigen Vereinbarung zwischen Österreich und anderen Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der EU sind, geregelt werden.
- Weiters sollen zahlreiche Klarstellungen und Vereinfachungen aufgrund von in der Zwischenzeit von der **OECD veröffentlichten Verwaltungsleitlinien** in das MinBestG übernommen werden. Mit der ebenfalls zur Begutachtung veröffentlichten MinBestG-Durchführungsverordnung wurde zudem ein Entwurf der Standardvorlage des Mindeststeuerberichtes veröffentlicht, sowie die Modalitäten der Einreichung des Mindeststeuerberichtes und der verschiedenen Mitteilungen nach dem MinBestG konkretisiert.

## Umsatzsteuer

- Die grenzüberschreitende **Kleinunternehmerbefreiung soll nicht auf Unternehmer:innen anwendbar sein, die ihr Unternehmen in Nordirland** betreiben. Weiters sollen - im Hinblick auf die grenzüberschreitende Kleinunternehmerbefreiung - für die Berechnung des unionsweiten Jahresumsatzes Umsätze nicht berücksichtigen werden, die in Nordirland ausgeführt werden.
- Entsprechend dem EuGH-Urteil vom 01.08.2025 (C-794/23) soll bei Ausstellung einer Rechnung an **Endverbraucher:innen keine Umsatzsteuerschuld kraft Rechnung gem. § 11 Abs 12 UStG entstehen**. Bei Rechnungen an Unternehmer:innen soll eine fälschlich ausgewiesene Umsatzsteuer i.S.d. § 11 Abs 12 UStG weiterhin unabhängig davon, ob der empfangende Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kraft Rechnung geschuldet werden.

## Gründerwerbsteuergesetz

- I. In einem mehrjährigen Prozess soll stufenweise das bisherige Papierverfahren bei den Gebühren, Verkehrsteuern und der Glücksspielabgabe durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Zu Beginn soll dabei im Jahr 2026 ein neues elektronisches Verfahren für die Gründerwerbsteuer umgesetzt werden, wofür die entsprechenden Verfahrensbestimmungen angepasst werden sollen.
  
- II. Da die technischen Voraussetzungen für dieses elektronische Verfahren erst geschaffen werden müssen, sollen die Änderungen mit 01.01.2026 in Kraft treten.

## Bundesabgabenordnung

- I. Die Umsatzerlös- bzw. Umsatzgrenze für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe liegt seit 01.01.2021 bei 10 Mio Euro und soll ab dem 01.01.2026 auf 12,5 Mio Euro erhöht werden. Die Bestimmung soll mit 01.01.2026 in Kraft treten, wodurch eine Abtretung von rund 700 Steuernummern an das Finanzamt Österreich erwartet wird.
- II. Der Entwurf sieht weiters eine **Neukonzeption der Bestimmungen betreffend Vollmachten, Einbringung von Anbringen, elektronische Akteneinsicht und Zustellung für digitale Verfahren** (vor allem das Verfahren FinanzOnline) vor.
  - Zukünftig soll der Nachweis der Bevollmächtigung entweder elektronisch oder durch Übermittlung oder Vorlage eines händisch unterfertigten Originaldokumentes bzw. einer Kopie einer solchen Vollmacht erfolgen können.
  - Anbringen sollen gem § 85 BAO zukünftig auch **nur mehr durch eine identifizierte Person eingebracht** werden können.
  - Per E-Mail eingebrachte Anbringen bleiben unverändert unbeachtlich.
  - Die Einbringung von Anbringen mittels Telefax (E-Fax) soll ab dem 01.01.2027 nicht mehr zugelassen werden, da auf diesem Weg keine Identifizierung der Einschreitenden möglich ist.

## Bundesabgabenordnung

- Bei mündlich gestellten Anbringen soll die Identifizierung durch die persönliche Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises vor der Abgabenbehörde erfolgen.
- Durch Verordnung soll bestimmt werden können, dass bei Nichtverwendung einer spezifizierten Funktion in FinanzOnline durch Personen mit besonderer Fachkenntnis das Anbringen als unbeachtlich gilt oder bei wiederholter Missachtung dieser Verpflichtung eine Mutwillensstrafe gemäß § 112a BAO verhängt werden kann.

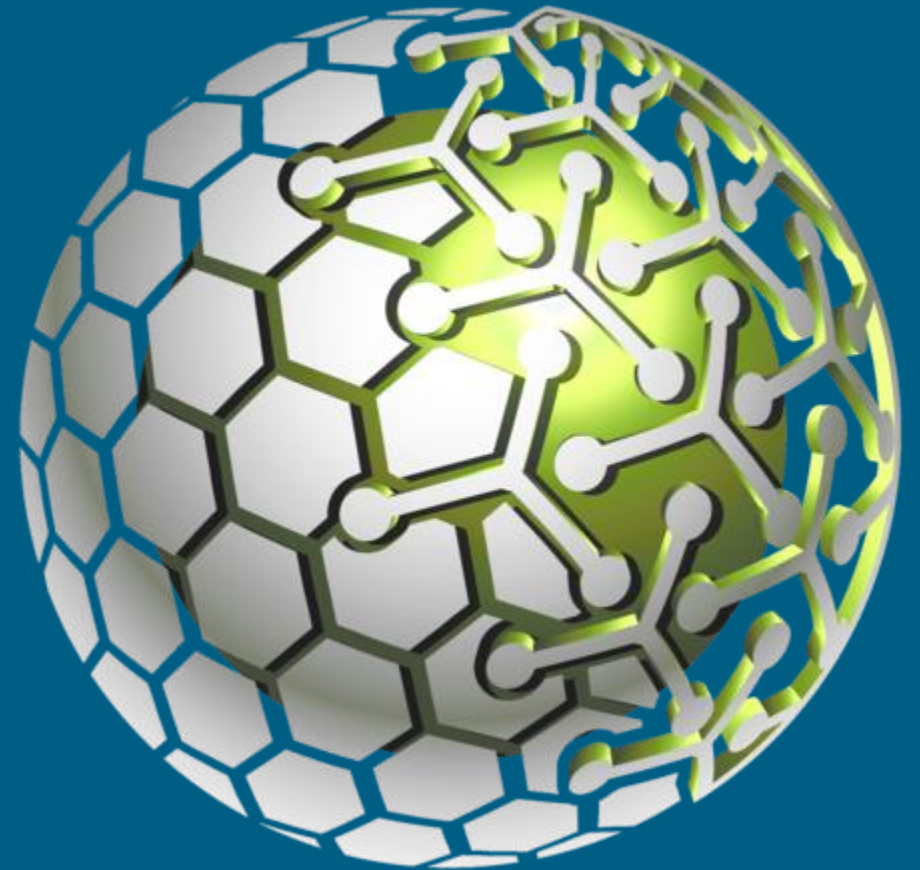
## Tabaksteuergesetz

Bislang unterliegen im Wesentlichen Tabakwaren (Zigaretten, Zigarren, etc.) der Tabaksteuer. Während der Marktanteil klassischer Tabakwaren in den letzten Jahren abgenommen hat, steigt jener von neuartigen Alternativprodukten. Es sollen daher auch Nikotinbeutel und E-Liquids als tabakverwandte Produkte ab 01.04.2026 der Tabaksteuer unterliegen.

## Alkoholsteuer

Der Entwurf des AbgÄG 2025 sieht vor, dass bestimmte, bisher papiergestützte Funktionen i.Z.m. dem Elektronischen System zur Erfassung, Kontrolle und Auswertung der Alkoholherstellung außerhalb von § 20 Alkoholsteuergesetz nunmehr elektronisch zur Verfügung gestellt werden sollen.

# Erhöhter IFB ab November 2025 bis Dezember 2026



Der Nationalrat hat am 15.10.2025 die schon länger angekündigte Erhöhung des Investitionsfreibetrags (IFB) für Anschaffungen und Herstellungen zwischen November 2025 bis Dezember 2026 beschlossen.

---

Gemäß Beschluss des Nationalrats wird der IFB für Anschaffungs- oder Herstellungskosten **zur Förderung von neuen Investitionen und der Konjunktur zwischen November 2025 und Dezember 2026** befristet vorübergehend auf 20% erhöht.

Für **ökologische Investitionen steigt der Freibetrag von 15% auf 22%**.

Maximal begünstigt sind wie bisher Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 1 Mio Euro pro Wirtschaftsjahr. Für die Monate November und Dezember 2025 steht die Bemessungsgrundlage für den erhöhten IFB nur aliquot zur Verfügung. Übersteigen die Investitionen im November und Dezember 2025 die aliquote Bemessungsgrundlage, kann für die Differenz der niedrigere IFB für 2025 geltend gemacht werden. Alternativ kann die Differenz auch in das Jahr 2026 vorgetragen werden

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Inanspruchnahme des IFB generell vorliegen:

Betriebliche Einkünfte und Zurechnung zu einer inländischen Betriebsstätte;

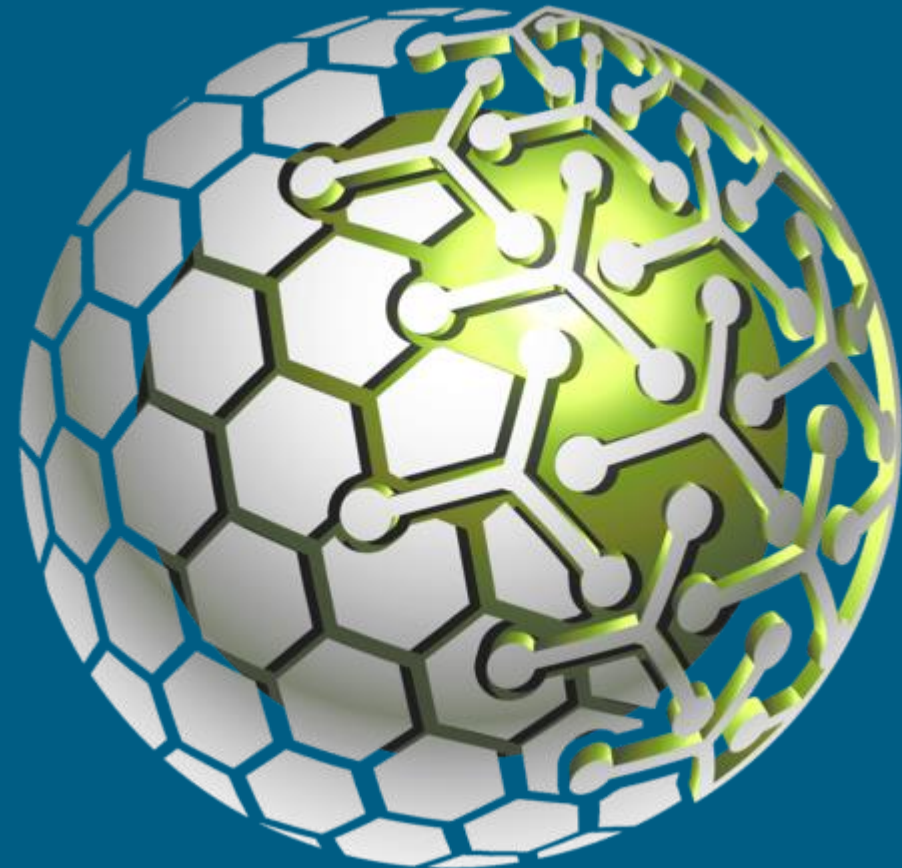
Abnutzbares Anlagevermögen (körperliche Wirtschaftsgüter, sowie unkörperliche Wirtschaftsgüter aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science);

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mindestens 4 Jahre;

Keine gebrauchten Wirtschaftsgüter;

Ausweis in der Steuererklärung und im Anlageverzeichnis bei den jeweiligen Wirtschaftsgütern.

VfGH hat mit Erkenntnis vom 07.10.2025 ([G 62/2025-12](#)) ausgesprochen, dass § 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG zur Beschränkung der Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer bei berechtigtem Interesse verfassungswidrig war.



## VfGH zu § 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG zur Beschränkung der Einsicht

---

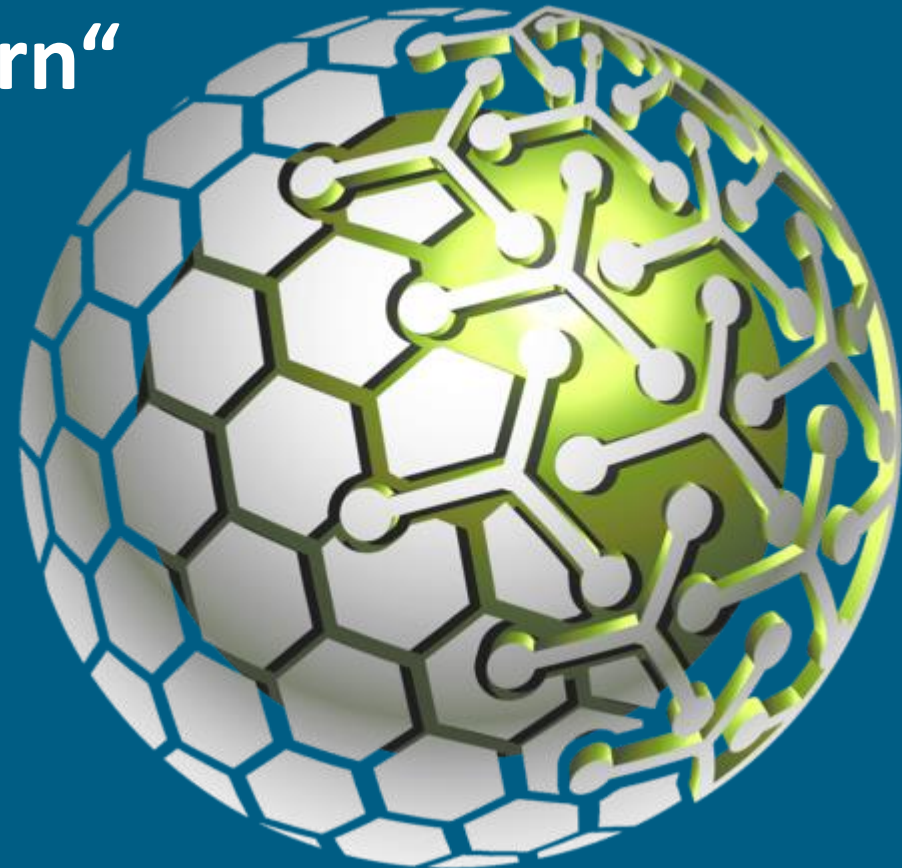
§ 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG regelt(e) die Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer **auf Basis eines berechtigten Interesses**. Die Einsicht steht Organisationen und natürlichen Personen offen, unter anderem Journalist:innen, etwa für Recherchen zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Sanktionsumgehungen. Anlassfall war die Beschwerde eines Journalisten zu einer Einsicht in das Register im Jahr 2023 zu einer Gesellschaft mit dem näher dargelegten Verdacht auf Umgehung von Sanktionen.

Der VfGH wertete die Beschränkung des Einsichtsrechts auf bestimmte Informationen als Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Informationsfreiheit nach Art. 10 EMRK. Der Eingriff in die Informationsfreiheit erwies sich für den VfGH auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Rechtsträgers oder seines wirtschaftlichen Eigentümers als nicht notwendig und nicht verhältnismäßig, weshalb die geprüfte Fassung des § 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG verfassungswidrig war.

Die ab 01.10.2025 geltende neue Fassung des § 10 Abs. 1 WiEReG wurde vom VfGH ausdrücklich nicht geprüft, jedoch entspricht der Wortlaut der aktuell geltenden Fassung des § 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG dem Wortlaut in der geprüften Fassung.

Eine Überprüfung des § 10 der aktuell geltenden WiEReG Fassung durch den VfGH bleibt abzuwarten.

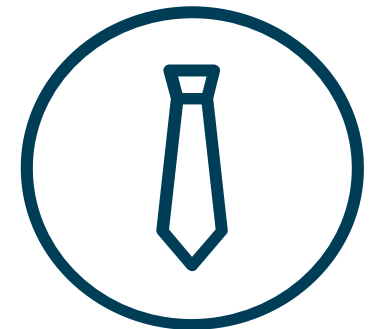
# Und immer wieder „die Haftung von Organmitgliedern“



## Haftung überstimmter Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer)

---

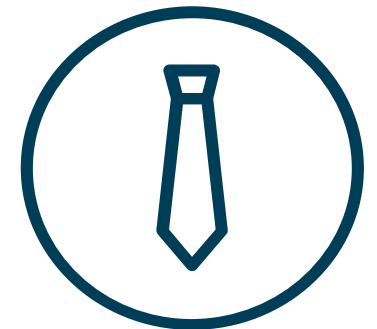
- **Solidarische Haftung** gegenüber der Gesellschaft für den Schaden, der durch die Verletzung ihrer Obliegenheiten entsteht (§ 82 Abs 2 AktG)
  - Gilt auch bei (nicht einstimmig gefassten) **Kollegialentscheidungen**
- Fazit: **Gegenstimme** oder **Abwesenheit** bei der Beschlussfassung **entbindet nicht** von der Verantwortung
  - Vorstandsmitglied muss Bedenken artikulieren und alle **zumutbaren Maßnahmen** ergreifen, um „mangelhaften“ Beschluss zu beseitigen
  - Bei Stimmenthaltung **Pflicht zu proaktivem Handeln** im Interesse der Gesellschaft
  - Bei Abwesenheit Pflicht zur nachträglichen **sorgfältigen Prüfung der gefassten Beschlüsse**



# Haftung von Organmitgliedern trotz Ressortverteilung

---

- Grundsatz der **Gesamtgeschäftsführung** – Entscheidungen bedürfen der Zustimmung aller Organmitglieder
  - nach Rspr. nicht zwingende „proaktive Zustimmung“ gefordert;
  - fehlender Widerspruch ist im Innenverhältnis für Zustimmung ausreichend.
- Ressort- bzw Geschäftsverteilung als Sonderfall der **internen Regelung** der Geschäftsführungskompetenz
- Ressortverteilung beseitigt Gesamtgeschäftsführung nicht, schwächt diese jedoch ab (**Überwachungspflichten** über „fremdes Ressort“)
- **Ausmaß** der Überwachungspflichten **variiert** inhaltlich je Organisation bzw Abhängigkeiten und Beschlussgegenstand



# „good to know“ - UVA-Delikte im Rahmen der UStE

# „good to know“ - UVA-Delikte im Rahmen der UStE

*Was kann passieren, wenn die UStE in einer Nachzahlung resultiert?*

## Relevante finanzstrafrechtliche Delikte iZm UVAs

- **§ 33 Abs 2 lit a FinStrG**

*„Der Abgabenhinterziehung macht sich [...] schuldig, wer vorsätzlich unter Verletzung der Verpflichtung zur Abgabe von dem § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1994 entsprechenden Voranmeldungen eine Verkürzung von Umsatzsteuer (Vorauszahlungen oder Gutschriften) bewirkt und dies nicht nur für möglich, sondern für gewiss hält.“*

- **§ 49 Abs 1 FinStrG**

*„Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer vorsätzlich Abgaben, die selbst zu berechnen sind, insbesondere Vorauszahlungen an Umsatzsteuer, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgegeben wird [...].“*

- **§ 51 Abs 1 lit a FinStrG**

*„Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer, ohne hierdurch den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, **vorsätzlich** eine abgaben- oder monopolrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt.“*

# „good to know“ - UVA-Delikte im Rahmen der UStE

## *UStE = Selbstanzeige?*

→ UStE gilt nicht automatisch als strafbefreiende SA für davon umfasste UVA-Delikte → uU nicht alle Voraussetzungen für eine strafbefreiende Wirkung erfüllt!

- hinreichende Darlegung der Verfehlung?
  - Bei Anwendbarkeit des § 29 Abs 7 FinStrG zu bejahen
- Offenlegung der Verkürzungsbeträge → grds bedarf es keiner Zuordnung der Verkürzungsbeträge zu den einzelnen davon betroffenen UVA-Zeiträumen (§ 29 Abs 7 FinStrG), außer es liegt ein Mix aus USt-Zahllasten und USt-Gutschriften vor
- uU keine vollständige Täternennung → UStE wird nur im Namen des Steuerpflichtigen eingereicht; GF einer GmbH und involvierte Personen werden nicht genannt

→ Empfehlung: Einreichung einer UStE samt Begleitschreiben, das sämtliche Voraussetzungen erfüllt

- entfaltet jedoch nur strafbefreiende Wirkung, sofern auch die **Schadensgutmachung** rechtzeitig erfolgt → im Falle von Selbstbemessungsabgaben (USt im UVA-Zeitraum!) grundsätzlich **innerhalb eines Monats ab Erstattung der Selbstanzeige** (Antrag auf Zahlungserleichterung möglich)

## Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige:

1. Darlegung der Verfehlung
2. Offenlegung der für die Verkürzung bedeutsamen Umstände (BMGL)
3. Rechtzeitigkeit
4. Täternennung
5. Schadensgutmachung

# Telegramm: Aktuelle Steuerentwicklungen international

# Aktuelle Steuerentwicklungen international



Der Rat hat am 10.10.2025 die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ohne Änderungen bestätigt. **Es stehen insgesamt 11 Länder und Gebiete auf der Liste.**

Die EU-Blacklist wird zweimal jährlich aktualisiert und wurde zuletzt am 10.10.2025 überarbeitet ([Pressemitteilung 799/25](#)). Die Liste umfasst Länder, die ihren Verpflichtungen zur Einhaltung der Kriterien für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht nachgekommen sind, und Länder, die sich geweigert haben, dies zu tun.

Folgende Länder und Gebiete stehen auf der Liste und fallen somit unter das Überprüfungsverfahren der EU:

Amerikanisch-Samoa

Anguilla

Fidschi

Guam

Palau

Panama

Russland

Samoa

Trinidad und Tobago

die Amerikanischen Jungferninseln

Vanuatu

Die nächste Überarbeitung ist für Februar 2026 vorgesehen.

# Aktuelle Steuerentwicklungen international



## **Quellensteuer auf Dividenden**

Bislang hat das DBA kein Quellenbesteuerungsrecht für Dividenden vorgesehen. Mit dem Protokoll wird ein 10% Quellenbesteuerungsrecht für Portfoliodividenden eingeführt. Für den Quellenstaat besteht unverändert kein Besteuerungsrecht, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über zu mindestens 10% am Kapital der Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt, oder der andere Staat selbst oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine staatliche Einrichtung ist.

## **Anrechnungsmethode**

Österreich vermeidet die Doppelbesteuerung künftig mittels Anrechnungsmethode und nicht mehr im Wege der Befreiung.

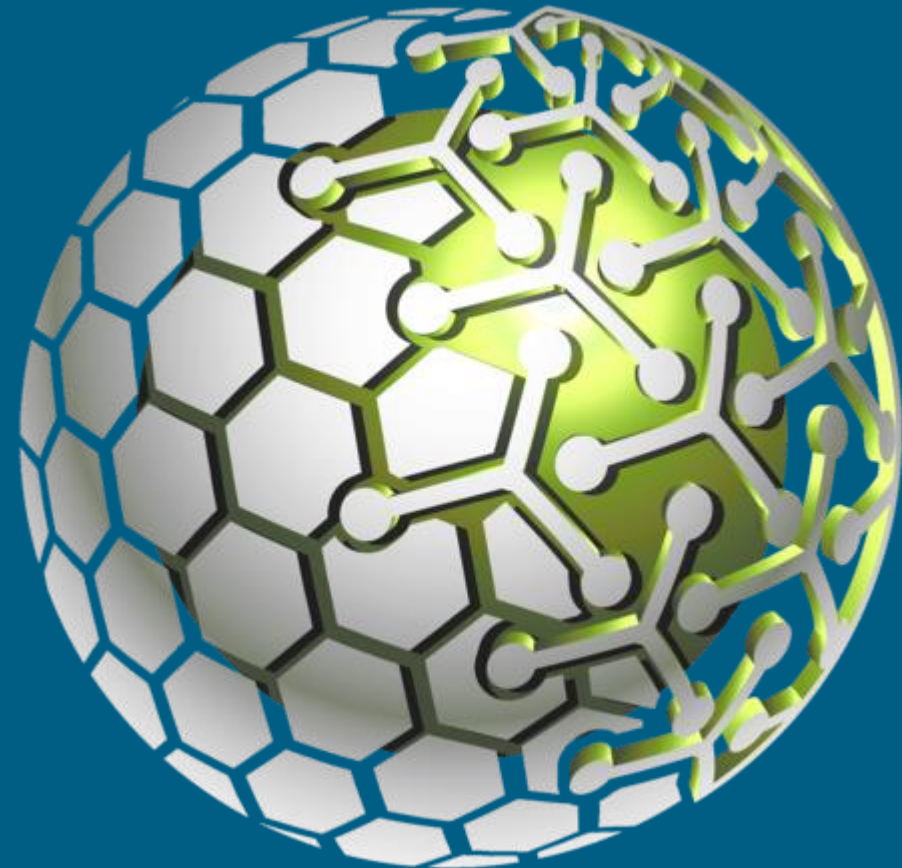
## **Erweiterungen beim Informationsaustausch**

Die neue Regelung zum Informationsaustausch erweitert den bisherigen Standard. Künftig können die Vertragsstaaten nicht nur für Zwecke des Abkommens, sondern auch für Steuern jeder Art, die von einem Vertragsstaat oder seiner Gebietskörperschaft erhoben werden, Informationen austauschen.

## **Moderne Missbrauchsklausel**

Abkommensvorteile werden nicht gewährt, wenn eine Gestaltung oder Transaktion hauptsächlich darauf abzielt, diese Vorteile zu erlangen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Vergünstigung trotz dieser Umstände dem Sinn und Zweck des Abkommens entspricht.

# Update: Aktuelle GPLB Prüfungsschwerpunkte



# Aktuelle GPLB Prüfungsschwerpunkte



# Ihre Ansprechperson

---

**Mag. Robert Wietrzyk-Sanin**

Partner

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

M: +43 699 13375854

E: [rwietrzyk@w-pa.com](mailto:rwietrzyk@w-pa.com)



**WSP**

Wirtschaftsprüfung  
und Steuerberatung GmbH

## Profil

Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen unter anderem in der steuerlichen Beratung national und international tätiger Unternehmen, der Beratung bei M&A-Transaktionen, wie Umstrukturierungen und Restrukturierung,

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Nachfolgeplanung wie auch Finanzierungsberatung /-optimierung in allen Stadien des Unternehmenszyklus.